BORUSSIA VFL 1900 EV MÖNCHENGLADBACH

VEREINSSATZUNG

Fassung vom 27. April 2026

In der Mitgliederversammlung
vom 06.03.1997
beschlossene Fassung der Vereinssatzung
(Fassung vom 27. April 2026)
Teil I und Teil II
des Vereins

BORUSSIA VFL 1900 EV MÖNCHENGLADBACH

INHALTSVERZEICHNIS

Teil I – Vereinssatzung

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben 4
§ 2 Vereinszweck 4
§ 3 Vereinsabteilungen 4
§ 4 Vereinsvermögen 5
§ 5 Auflösung, Wegfall des Zweckes 5
§ 6 Mitgliedschaft im Ligaverband und in anderen Verbänden 5
§ 7 Geschäftsjahr 5

2. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 8 Mitgliedschaft 6
§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft 6
§ 10 Mitgliedsbeiträge 6
§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft 7

3. Abschnitt: Vereinsorgane

§ 12 Organe 7
§ 13 Wählbarkeit, Ergänzung eines Vereinsorgans 7

1. Kapitel: Mitgliederversammlung

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung 8
§ 15 Einberufung 8
§ 16 Tagesordnung 9
§ 17 Versammlungsleitung, Protokollführung 9
§ 18 Beschlußfähigkeit 10
§ 19 Abstimmungen und Wahlen 10

2. Kapitel: Ehrenrat und Wahlausschuß

§ 20 Ehrenrat 11
§ 21 Aufgaben und Befugnisse als Ehrenrat 11
§ 22 Aufgaben des Ehrenrates als Wahlausschuß 12

3. Kapitel: Aufsichtsrat

§ 23 Zusammensetzung des Aufsichtsrats 12
§ 24 Wahl 12
§ 25 Aufgaben 13
§ 26 Zusammentreten 13
§ 27 Haftung 14
§ 28 Abwahl 14

4. Kapitel: Präsidium

§ 29 Präsidium 14
§ 30 Wahl 15
§ 31 Aufgaben 15
§ 32 Haftung 16
§ 33 Abwahl 16

4. Abschnitt: Sonstiges

§ 34 Wirtschaftsprüfung 16
§ 35 Ordnungsdienstabteilung 16
§ 36 Inkrafttreten 17
§ 37 Redaktionelle Änderungen 17

Teil II – Ordnungen

§ 1 Organe 18
§ 2 Aufgaben der Abteilungsorgane 18
§ 3 Wahlen und Abstimmungen 18
§ 4 Amtszeit 19
§ 5 Sitzungen der Abteilungsausschüsse 19
§ 6 Anträge 19
§ 7 Inkrafttreten 19

TEIL I – VEREINSSATZUNG

des Vereins Borussia VfL 1900 e.V. Mönchengladbach

Neue Fassung

1. Abschnitt – Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben

(1) Der am 1. August 1900 unter dem Namen „Fußballklub Borussia 1900 M.-Gladbach“ gegründete Verein führt nach mehreren Namensänderungen seit 1955 den Namen „Borussia Verein für Leibesübungen 1900 e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Mönchengladbach und ist seit dem 23. März 1910 im Vereinsregister des Amtsgerichts Mönchengladbach (Registernr. 510) eingetragen.

(3) Die Vereinsfarben sind schwarz, weiß, grün.

(4) Das Vereinslogo darf in seiner Form, seinen Proportionen und Farbigkeiten nicht verändert werden.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Zweck des Vereins ist die Pflege und die Förderung des Sports, insbesondere des Fußballsports.

(2) Sein besonderes Augenmerk legt der Verein auf die körperliche und sittliche Bildung seiner Jugendmitglieder.

(3) Der Verein verhält sich weltanschaulich, parteipolitisch und konfessionell neutral und steht zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Er bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen, insbesondere aufgrund der Nationalität, Abstammung, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, des Geschlechts, des Alters, der sexuellen Identität oder einer Behinderung, aktiv entgegen.

(4) In Anerkennung seiner Verantwortung, zur Zukunftssicherung der künftigen Generationen beitragen zu müssen und angelehnt an die 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030 der Vereinten Nationen, nehmen der Verein und seine mehrheitlich verbundenen Körperschaften eine aktive Rolle in der Transformation zu einer ganzheitlich nachhaltigeren Gesellschaft ein.

(5) Die Tätigkeit in den Vereinsorganen ist ehrenamtlich, soweit diese Satzung nicht ausdrücklich eine hauptamtliche Tätigkeit erlaubt. Der Verein ist berechtigt, zur Durchführung seiner Bestrebungen hauptamtlich und nebenamtlich beschäftigte Kräfte einzustellen.

(6) Der Verein hat das Recht, Gesellschaften (auch erwerbswirtschaftlicher Art) zu gründen oder sich an solchen Gesellschaften zu beteiligen. Der Verein hat das Recht, Mitglied anderer Vereine zu werden.

(7) Der Verein hält sämtliche Anteile in der ausgelagerten Borussia Mönchengladbach GmbH, in welcher der Lizenzspielbetrieb angesiedelt ist. Die Veräußerung dieser Gesellschaft oder von Anteilen derselben muss durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Präsidiums mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Ein entsprechender Antrag des Präsidiums ist den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zuzustellen.

(8) Der Verein ist insbesondere befugt, im Rahmen des in Absatz 1 genannten Zwecks alle Maßnahmen (mit Einschluss der Gesellschaftsgründung, der Gesellschaftsbeteiligung, der Veräußerungen von Gesellschaftsbeteiligungen und des Erwerbs von Mitgliedschaften gemäß Abs. 7) zu ergreifen, die für Planung, Errichtung, Finanzierung und den Betrieb von Sportanlagen erforderlich ist.

§ 3 Vereinsabteilungen

(1) Der Verein unterhält eine Fußball-, Handball- und Tischtennisabteilung.

(2) Das Präsidium kann die Gründung weiterer Abteilungen beschließen.

§ 4 Vereinsvermögen

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(4) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Ausscheiden oder Ausschluß aus dem Verein oder bei dessen Auflösung haben die Vereinsmitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Auflösung, Wegfall des Zweckes

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mönchengladbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des vom Verein angestrebten Zwecks nach § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 6 Mitgliedschaft im Ligaverband und in anderen Verbänden

(1) Der Verein ist Mitglied der für seine Abteilungen zuständigen Landesverbände und Fachverbände.

(2) Der Verein kann nach den Richtlinien des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) Mannschaften unterhalten.

(3) Satzungen, Statuten, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des DFB und seines Regional- und Landesverbandes, in welchem der Verein Mitglied ist, in ihrer jeweiligen Fassung sind für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung unmittelbar verbindlich. Dies gilt insbesondere für die DFB-Satzung, DFB-Spielordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Jugendordnung, DFB-Ausbildungsordnung, DFB-Trainerordnung und die Durchführungsbestimmungen Anti-Doping-Richtlinien mit den dazu erlassenen sonstigen Aus- und Durchführungsbestimmungen sowie das Statut der 3. Liga, das Statut der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe, Rechtsorgane und Beauftragten des DFB sowie der DFB GmbH & Co. KG, insbesondere auch soweit Vereinssanktionen gemäß § 44 DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein und seine Mitglieder sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinssanktionen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können. Der Verein überträgt zu diesem Zweck zudem seine eigene und die von seinen Mitgliedern überlassene Strafgewalt dem DFB.

(4) Der Verein ist im Bereich des Fußballsports auch Mitglied in seinem Regional- und Landesverband. Aus der Mitgliedschaft des Vereins in Liga-, Regional- und Landesverband, die ihrerseits Mitglieder des DFB sind, und den in den Satzungen dieser Verbände enthaltenen Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen folgt ebenfalls die Verbindlichkeit dieser Bestimmungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder.

§ 7 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

(2) Das Präsidium ist ermächtigt, eine Änderung des Ge-schäftsjahres zu beschließen und zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

2. Abschnitt – Mitgliedschaft

§ 8 Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, und zwar nach ihrer Wahl aktives oder förderndes (passives) Mitglied. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die eine Sportart im Verein ausüben und/ oder für die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes tätig sind. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die keine Sportart im Verein ausüben und nicht für die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes tätig sind.

(2) Minderjährige können mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten Mitglied im Jugendbereich der einzelnen Abteilungen oder förderndes (passives) Mitglied werden.

(3) Außerordentliches Mitglied können juristische Personen und sonstige Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit werden.

(4) Ehrenmitglieder können Personen sein, die sich besondere Verdienste um den Verein oder den Sport erworben haben. Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder des Vereins.

(5) Die Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch auf Ersatz von Schäden oder Verlusten, die sie bei der Ausübung des Sports, der Benutzung von Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, es sei denn, solche Schäden oder Verluste sind durch Versicherungen abgedeckt.

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlich oder elektronisch zu stellender Aufnahmeantrag.

(2) Bei Minderjährigen ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu stellen. Dieser muß in dem Aufnahmeantrag zugleich erklären, daß er neben dem Minderjährigen für die Zahlung der Mitgliedsbeiträge (§ 10) haftet.

(3) Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Die Aufnahme in den Verein ist dem Bewerber unter Beifügung einer Vereinssatzung schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Die Aufnahme wird erst mit Zahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages (§ 10 Absatz 1 Sätze 1 und 2) wirksam. Stimmberechtigt sind die Mitglieder nur, wenn die Aufnahme bis zum 31.12. des Vorjahres erfolgte. Über den Aufnahmeantrag soll spätestens innerhalb von zwei Monaten entschieden werden. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf einer schriftlichen Begründung. Im Ablehnungsfall kann der abgelehnte Bewerber den Ehrenrat als vermittelndes Gremium einschalten, welcher das Präsidium zu einer erneuten Prüfung auffordern kann.

(4) Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft regelt eine Ehrenordnung, die vom Präsidium mit Zustimmung des Ehrenrates beschlossen wird.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

(1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

(2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden vom Präsidium festgesetzt.

(3) Für juristische Personen und andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit werden die Mitgliedsbeiträge gesondert vereinbart.

(4) Das Präsidium kann in geeigneten Fällen Aufnahmegebühren, Jahresbeiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen, ermäßigen oder stunden.

(5) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht, Mitgliedsbeiträge zu zahlen, befreit.

(6) Mitglieder, die ihre Mitgliedsbeiträge bei Fälligkeit nicht gezahlt haben, sind von der Ausübung sämtlicher Mitgliedsrechte für die Dauer des Verzuges ausgeschlossen.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod des Mitgliedes, Austrittserklärung oder durch Ausschluß.

(2) Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Die Austrittserklärung ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und muß dem Verein spätestens bis zum 30. September eines Jahres zugegangen sein. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben.

(3) Ein Ausschluß kann erfolgen, wenn sich ein Mitglied dem Verein gegenüber trotz zweimaliger Mahnung mit Zahlungen in Verzug befindet und seit der Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen sind, ohne daß die Zahlungsrückstände beglichen wurden. Ein Ausschluß kann auch erfolgen, wenn ein Mitglied grob gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder sich eines schwerwiegenden vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.

(4) Vor der Entscheidung über den Ausschluß ist das Mitglied von dem Präsidium anzuhören. Der Ausschluß ist dem Mitglied mit Begründung durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Er wird mit Zugang des Briefes wirksam.

(5) Über den Ausschluss gemäß Absatz 3 Satz 1 beschließt das Präsidium. Gegen seine Entscheidung kann binnen zwei Wochen nach Zugang der Ausschlussmitteilung schriftlich Einspruch eingelegt werden, über den der Ehrenrat unanfechtbar entscheidet. Über den Ausschluss gemäß Absatz 3 Satz 2 beschließt der Ehrenrat, seine Entscheidung ist unanfechtbar.

3. Abschnitt – Vereinsorgane

§ 12 Organe

Organe des Vereins sind
1. die Mitgliederversammlung,
2. die Delegiertenversammlung,
3. der Ehrenrat = Wahlausschuß,
4. der Aufsichtsrat,
5. das Präsidium.

§ 13 Wählbarkeit, Ergänzung eines Vereinsorgans

(1) In ein Ehrenamt wählbar ist jedes ordentliche Vereinsmitglied, das mindestens 25 Jahre alt ist und dem Verein bei der Wahl ins Präsidium und des Aufsichtsrats mindestens drei Monate, bei der Wahl in den Ehrenrat mindestens zehn Jahre angehört. Die Vorschriften des § 23 Absatz 1 und des § 29 Absatz 2 bleiben unberührt. Wiederwahl – auch mehrfach – ist zulässig. Ein Ehrenamt endet in jedem Falle mit dem Ausscheiden des Mitgliedes aus dem Verein.

(2) Die Mitgliedschaft in einem der in § 12 Nr. 2 bis 5 genannten Organe ist, soweit diese Satzung nicht ausnahmsweise etwas anderes enthält, unvereinbar mit der Mitgliedschaft in einem anderen dieser Organe sowie mit der Mitgliedschaft in den Abteilungsorganen. Wird ein Mitglied eines Organs in ein anderes gewählt, so scheidet es aus dem bisherigen Organ aus.

(3) Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates oder des Ehrenrates vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Organ aus oder ist es nicht nur vorübergehend verhindert, so kann das jeweilige Organ durch Beschluß der Mehrheit seiner Mitglieder ein Ersatzmitglied berufen, das die nach dieser Satzung für das Amt erforderlichen Voraussetzungen erfüllen muß. Das Ersatzmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten und bleibt bis zur Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung Mitglied des Organs.

(4) Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Vereinen oder Tochtergesellschaften der Lizenzligen bzw. Muttervereinen oder Gesellschaften verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, oder des Spielbetriebs stehen, dürfen nicht Mitglied in einem der in § 12 Nr. 2 bis 5 genannten Organe des Vereins sein. Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen gelten als ein Unternehmen. Mitglieder von Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen anderer Vereine oder Tochtergesellschaften der Lizenzligen oder eines Muttervereins dürfen keine Funktion in Organen des Vereins übernehmen.

1. Kapitel – Mitgliederversammlung

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlußorgan des Vereins. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidiums und der Jahressportberichte der einzelnen Abteilungen;

b) Entgegennahme des Finanzberichts des Präsidiums für das abgelaufene Geschäftsjahr;

c) Entgegennahme des Berichts des Wirtschaftsprüfers, wobei dessen Verlesung durch ein Mitglied des Präsidiums genügt;

d) Entgegennahme des Jahresberichts des Aufsichtsrates;

e) Entlastung des Aufsichtsrates, des Präsidiums und der Abteilungen;

f) Wahl des Aufsichtsrates und des Ehrenrates sowie des Leiters des Ordnungsdienstes;

g) Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrates (§ 28) und des Präsidiums (§ 33);

h) gegebenenfalls für die Einberufung einer Delegiertenversammlung (19a);

i) Beschlußfassung über Änderungen der Vereinssatzung und der Abteilungsordnungen;

j) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins;

k) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und der Ehrenpräsidentschaft;

l) Beschlußfassung über Vereinsordnungen, welche die Organisation der Abteilungen regelt.

§ 15 Einberufung

1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Präsidium einberufen. Sie soll im zweiten Kalenderquartal stattfinden.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch das Präsidium einzuberufen, wenn das Präsidium oder der Aufsichtsrat dies mit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschließen. Sie ist auch einzuberufen, wenn mindestens 5 % der Vereinsmitglieder dies schriftlich beantragen; in dem Antrag sind der Grund für die verlangte Einberufung und die gewünschte Tagesordnung anzugeben. Einzelne Vereinsmitglieder oder Gruppen von Vereinsmitgliedern haben aus datenschutzrechtlichen Gründen und aus Gründen des Schutzes der Rechte einzelner Mitglieder gegenüber dem Verein keinen Anspruch auf Aushändigung der Daten der Mitglieder, wie z. B. Name, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Adresse oder vergleichbares.

(3) Die Einberufung erfolgt durch Einladung unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen. Die Einladung erfolgt grundsätzlich schriftlich oder in Textform. Dabei reicht es aus, wenn die Einladung per E-Mail an die zuletzt bekannte vom Mitglied verwendete E-Mail-Adresse versendet wird. Ausreichend für eine ordnungsgemäße Einberufung ist auch eine Veröffentlichung der Einladung im Mitgliedermagazin „FohlenEcho“ oder einem Nachfolgemedium des Vereins, das periodisch erscheint und den Mitgliedern des Vereins übersandt wird. Zudem ist die Einladung auch auf der Homepage zu veröffentlichen. Dabei muss jeweils die Frist zur Einberufung von drei Wochen bei den üblichen Abläufen beachtet werden. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist bei der schriftlichen Versendung ist der Tag der Aufgabe zur Post oder bei der Übermittlung in Textform der Tag der Versendung der Einladung per E-Mail. Maßgeblich für den Fristbeginn bei der Veröffentlichung der Einladung im Mitgliedermagazin „FohlenEcho“ oder einem Nachfolgemedium des Vereins ist die Übergabe des Magazins an den Versendungsdienstleister oder die digitale Versendung des Magazins. Bei der Veröffentlichung der Einladung auf der Homepage ist der Tag der Veröffentlichung maßgeblich.

(4) In der Einladung ist die Tagesordnung anzugeben. Sofern Gegenstand der Tagesordnung eine Änderung der Satzung ist, muß in der Einladung die zu ändernde Satzungsbestimmung bezeichnet werden.

(5) Wird eine Mitgliederversammlung abgebrochen ist unverzüglich eine weitere Mitgliederversammlung mit den verbliebenen Tagesordnungspunkten einzuberufen; diese weitere Mitgliederversammlung hat binnen zwei Monaten nach dem ersten Versammlungstag stattzufinden. Für die Einberufung gelten die Absätze 3 und 4 mit der Maßgabe, daß die Einberufungsfrist nur eine Woche beträgt.

§ 16 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung muß mindestens folgende Punkte enthalten:

1.) Jahresberichte (§ 14 lit. a und d);

2.) Finanzbericht (§ 14 lit. b);

3.) Bericht des Wirtschaftsprüfers (§ 14 lit. c);

4.) Entlastung des Aufsichtsrates und des Präsidiums (§ 14 lit. e);

5.) Wahlen (§ 14 lit. f);

6.) Anträge von Mitgliedern.

Im übrigen liegt die Tagesordnung im Ermessen des Präsidiums.

(2) Jedes stimmberechtigte Mitglied (§ 8 Absatz 1) kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Präsidium schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen.

Das Präsidium soll einem solchen Verlangen in der Regel entsprechen; es muß ihm entsprechen, wenn das Verlangen von einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich unterstützt wird.

(3) Ergänzungen der Tagesordnung nach Absatz 2 hat der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

(4) Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung außerdem diejenigen Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung bekanntzugeben, die vom Präsidium nicht berücksichtigt worden sind; in diesen Fällen ist die Tagesordnung entsprechend dem Verlangen zu ergänzen, wenn die Mitgliederversammlung dies nach Maßgabe des § 19 Absatz 3 beschließt.

(5) Für die Behandlung von Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung, die nicht fristgemäß eingegangen sind (Absatz 2 Satz 1), ist deren Dringlichkeit auf Verlangen festzustellen. Hierfür ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen (§ 19 Absatz 3) erforderlich.

(6) Anträge auf Änderung der Satzung dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen werden, wenn sie dem Präsidium bis zum 31. Dezember des Vorjahres vorgelegen haben. Die Behandlung solcher Anträge als Dringlichkeitsantrag ist unzulässig.

§ 17 Versammlungsleitung, Protokollführung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Präsidiums oder des Aufsichtsrates geleitet. Auf Vorschlag des Präsidiums kann die Mitgliederversammlung auch einen anderen Versammlungsleiter wählen.

(2) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Der Protokollführer wird zu Beginn der Versammlung vom Versammlungsleiter bestimmt.

(3) Das Protokoll muß enthalten:

a) Ort und Zeit der Versammlung;

b) die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers;

c) die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und der Beschlußfähigkeit;

d) die Tagesordnung und die gestellten Anträge;

e) die Art der Abstimmungen und die Abstimmungsergebnisse (Zahl der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen der Stimmenthaltungen und der ungültigen Stimmen);

f) den Wortlaut der gefaßten Beschlüsse;

g) bei Wahlen die Personalien der Gewählten, ihre Anschrift und ihre Erklärung, daß sie die Wahl annehmen. Diese Erklärung kann auch in Abwesenheit abgegeben werden.

(4) Ein Antrag, der eine Satzungsänderung enthält, ist wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Sofern der Beschluß der Mitgliederversammlung von dem in der Einberufung genannten Text abweicht, sind der beantragte und der beschlossene Text wörtlich zu protokollieren.

§ 18 Beschlußfähigkeit

(1) Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

(2) Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

(3) Ist eine zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlußfähig, so ist unverzüglich eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung nach den Vorschriften des § 15 Absatz 3 und 4 einzuberufen. Diese weitere Mitgliederversammlung hat frühestens zwei und spätestens vier Monate nach dem ersten Versammlungstag stattzufinden.

(4) Die weitere Mitgliederversammlung nach Absatz 3 ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Vereinsmitglieder erschienen ist. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muß auf die erleichterte Beschlußfähigkeit hinweisen.

§ 19 Abstimmungen und Wahlen

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied (§ 8 Absatz 1) eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Vertretung ist ausgeschlossen.

(2) Die Art und Weise der Abstimmungen bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß geheim erfolgen, wenn ein Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

(3) Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Dabei werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Dabei werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt. Kandidaten, die im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit erreicht haben, sind damit gewählt; ihre Wahl bleibt unabhängig von weiteren Wahlgängen bestehen. Erhalten im ersten Wahlgang nicht die notwendige Anzahl an Kandidaten diese Mehrheit, so erfolgt, vorbehaltlich anderer Satzungsbestimmungen, im Anschluss eine Gesamtabstimmung. Im Falle der Gesamtabstimmung stehen jedem stimmberechtigten Mitglied so viele Stimmen zu, wie Kandidaten zu wählen sind. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann auch weniger Stimmen abgeben. Eine Stimmenhäufung auf einzelne Kandidaten ist unzulässig. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die in der Reihenfolge der für sie abgegeben Stimmen die meisten Stimmen erhalten haben, bei gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt.

(5) Zur Änderung dieser Satzung – auch hinsichtlich ihres Zweckes – ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

2. Kapitel – Ehrenrat und Wahlausschuß

§ 20 Ehrenrat

(1) Der Ehrenrat hat die in § 21 genannten Aufgaben wahrzunehmen und übernimmt für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates die Funktion des Wahlausschusses (§ 22).

(2) Der Ehrenrat besteht aus bis zu elf Mitgliedern, und zwar

1. aus von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahre gewählten Mitgliedern, deren Anzahl mindestens vier beträgt und die in ihrer Gesamtheit die in Satz 1 festgelegte Höchstzahl nicht übersteigt

2. aus den Abteilungsleitern,

3. aus dem/der Vorsitzenden oder einer von der/dem Vorsitzenden zu benennenden Persönlichkeit des Fanprojektes Mönchengladbach Supporters Club e. V.

Nach Ablauf ihrer jeweiligen Wahlzeit führen die gewählten Mitglieder des Ehrenrates die Geschäfte so lange fort, bis die Mitgliederversammlung die wählbaren Mitglieder des Ehrenrates neu gewählt hat.

(3) Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder werden auf Vorschlag des Präsidiums gewählt. Der Vorschlag erfolgt nach Anhörung des Ehrenrates nach freiem pflichtgemäßem Ermessen des Präsidiums. Voraussetzung für einen Vorschlag ist, dass die benannten Personen sowohl die Gewähr für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der in §§ 21 und 22 genannten Aufgaben bieten, als auch über besondere fachliche Qualifikation und persönliche Integrität verfügen und mindestens seit zehn Jahren Mitglieder des Vereins sind sowie sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

(4) Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

(5) Die Sitzungen des Ehrenrates sind vertraulich.

(6) Der Ehrenrat ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Für Beschlüsse des Ehrenrates gilt § 19 Absatz 3 entsprechend.

(7) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind die Mitglieder des Ehrenrates unabhängig und unterliegen keinen Weisungen.

§ 21 Aufgaben und Befugnisse als Ehrenrat

(1) Aufgaben des Ehrenrates sind:

a) die Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern, soweit Vereinsinteressen hiervon berührt werden;

b) die Durchführung von Disziplinarmaßnahmen gegen Mitglieder des Vereins wegen grober Verstöße gegen die Satzung oder wegen schwerwiegenden vereinsschädigenden Verhaltens; hierbei kommen in Betracht die Verwarnung, der Verweis, die vorübergehende oder dauernde Aberkennung des Rechts, ein Amt im Verein zu bekleiden, und der Ausschluß aus dem Verein gemäß § 11 Absatz 3 Satz 2;

c) Entscheidungen über Einsprüche der durch Beschluß des Präsidiums ausgeschlossenen Mitglieder (§ 11 Absatz 5 Satz 2).

(2) Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben tritt der Ehrenrat zusammen, wenn dies ein Vereinsmitglied oder das Präsidium verlangen.

(3) Wird der Ehrenrat gemäß Absatz 1 lit. a angerufen, so sind die betroffenen Mitglieder des Vereins verpflichtet, bis zur Entscheidung des Ehrenrates die ordentlichen Gerichte nicht in Anspruch zu nehmen. Insoweit steht einer vor dem ordentlichen Gericht erhobenen Klage die Einrede der Schiedsabrede entgegen.

(4) Die in Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 ergehenden Beschlüsse sind den Beteiligten und dem Präsidium mitzuteilen.

§ 22 Aufgaben des Ehrenrates als Wahlausschuß

(1) Als Wahlausschuß hat der Ehrenrat die Aufgabe, der Mitgliederversammlung Vorschläge für die Wahl der gemäß § 23 Absatz 1 zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder zu unterbreiten.

(2) Zur Beschlußfassung über diese Wahlvorschläge tritt der Ehrenrat als Wahlausschuß mindestens sechs Wochen vor dem Termin derjenigen Mitgliederversammlung zusammen, die die Wahl vorzunehmen hat.

(3) Der Ehrenrat als Wahlausschuß soll der Mitgliederversammlung nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen nur solche Personen zur Wahl in den Aufsichtsrat vorschlagen, die aufgrund ihrer persönlichen Qualifikation, beruflichen Tätigkeit oder aus sonstigen, ähnlich gewichtigen Gründen die Gewähr dafür bieten, daß sie die in § 25 genannten Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen können und die Werte des Vereins gemäß § 3 in besonderem Maße vertreten.

(4) Stimmberechtigte Mitglieder können dem Ehrenrat Kandidaten für die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder vorschlagen. Der Vorschlag muss bis zum 31.12. des Vorjahres schriftlich an den Verein zu Händen des Ehrenrates eingereicht werden.

(5) Für die Beschlußfassung des Ehrenrates als Wahlausschuß über die Wahlvorschläge gilt § 19 Absatz 3 entsprechend.

(6) Die Wahlvorschläge sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

3. Kapitel – Aufsichtsrat

§ 23 Zusammensetzung des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus sieben Mitgliedern, die Mitglied des Vereins sein müssen. Die Mitglieder werden gemäß § 24 von der Mitgliederversammlung gewählt. Ein Abteilungsleiter soll Mitglied des Aufsichtsrats sein.

(2) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind die Mitglieder des Aufsichtsrates unabhängig und unterliegen keinen Weisungen.

§ 24 Wahl

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Ehrenrates als Wahlausschuss jeweils für drei Jahre gewählt. Die Zahl der vom Ehrenrat vorgeschlagenen Kandidaten muss mindestens der Anzahl der zu besetzenden Aufsichtsratsplätze entsprechen. Die Mitglieder werden mit der Einladung zur Mitgliederversammlung über alle für den Aufsichtsrat eingereichten Wahlvorschläge sowie darüber informiert, welche Vorschläge für die Besetzung der Aufsichtsratspositionen berücksichtigt werden, soweit der Veröffentlichung durch die betreffenden Personen nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Den vom Ehrenrat vorgeschlagenen Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, sich der Mitgliederversammlung vorzustellen. Nach Ablauf ihrer jeweiligen Amtszeit führen die gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates die Geschäfte so lange fort, bis die Mitgliederversammlung die Mitglieder des Aufsichtsrates neu gewählt hat.

(2) Sind mehrere Aufsichtsratsmitglieder neu zu wählen, so sind die zu wählenden Mitglieder einzeln zu wählen. Die Wahl mehrerer Aufsichtsratsmitglieder kann in einem Wahlgang zusammengefaßt werden, wenn jeder Wähler so viele Stimmen hat wie Aufsichtsratsmitglieder zu wählen sind. Eine Blockwahl, die nur die Wahl aller Kandidaten oder nur ihre Nichtwahl ermöglicht, ist unzulässig.

(3) Sollten die vorgeschlagenen Kandidaten nicht gewählt werden, so tritt der Ehrenrat als Wahlausschuß noch während der Mitgliederversammlung zusammen, um erneut über einen Wahlvorschlag zu beschließen. Sollten die vorgeschlagenen Kandidaten erneut nicht gewählt werden, kann der Ehrenrat so lange erneut Wahlvorschläge machen, wie er diese Wahlvorschläge

für erfolgsversprechend hält.

(4) Kommt es zu einem solchen Beschluß nicht, so ist die Wahl abzubrechen und in einer entsprechend § 15 Abs. 5 erneut einzuberufenden Mitgliederversammlung fortzuführen.

(5) Der weiteren Mitgliederversammlung nach Absatz 4 sind vom Ehrenrat als Wahlausschuß erneut Vorschläge für die Vervollständigung des Aufsichtsrates zu unterbreiten. Folgt die Mitgliederversammlung auch diesen Vorschlägen nicht, können die Mitglieder des Aufsichtsrates auf Vorschlag eines stimmberechtigten Vereinsmitgliedes gewählt werden.

§ 25 Aufgaben

(1) Dem Aufsichtsrat obliegt es, das Präsidium des Vereins gemäß § 30 zu wählen sowie das Präsidium in allen entscheidenden und grundsätzlichen Fragen und in allen wichtigen wirtschaftlichen Angelegenheiten zu beraten.

(2) Der Aufsichtsrat hat auch die Aufgabe, die Geschäftsführung des Präsidiums zu überwachen. Zu diesem Zweck obliegt es dem Aufsichtsrat insbesondere,

a) die gemäß § 31 Absatz 3 Satz 3 zu erstattenden Berichte des Präsidiums entgegenzunehmen und zu erörtern;

b) den vorzulegenden Finanzplan des Vereins zu genehmigen;

c) die Festsetzung der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Präsidiums sowie der Abschluß der Arbeitsverträge und die Festsetzung der Tätigkeitsvergütung gegenüber nicht ehrenamtlich tätigen Mitgliedern des Präsidiums;

d) Erlaß der Geschäftsordnung gem. § 29 Abs. 3.

(3) Ausgaben des Vereins, die über den Ansatz im Finanzplan hinausgehen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates. Gleiches gilt für den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und für alle Handlungen und Maßnahmen des Präsidiums, für die es gemäß § 29 Absatz 4 ohne vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats keine Vertretungsbefugnisse besitzt.

(4) Der Aufsichtsrat hat gemäß § 15 Absatz 2 die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu beschließen, wenn das Wohl des Vereins dies erfordert.

(5) Der Aufsichtsrat soll Anregungen und Vorschläge von Mitgliedern des Vereins entgegennehmen und beraten und seine Auffassung in geeigneter Weise zum Ausdruck bringen.

§ 26 Zusammentreten

(1) Der Aufsichtsrat tritt mindestens vierteljährlich zusammen. Er tritt ferner zusammen, wenn dies mindestens drei seiner Mitglieder oder das Präsidium unter Angabe von Gründen verlangen.

(2) Die Einberufung des Aufsichtsrates erfolgt schriftlich, fernmündlich oder in Textform durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter; eine Frist von einer Woche soll dabei in der Regel eingehalten werden. Kommt im Falle von Absatz 1 Satz 2 der Vorsitzende dem Verlangen nicht innerhalb von zwei Wochen nach, so können die Aufsichtsratsmitglieder, welche die Einberufung verlangt haben, oder das Präsidium den Aufsichtsrat selbst einberufen.

(3) Die Sitzungen des Aufsichtsrates sind vertraulich. Über sie ist ein Protokoll zu führen. § 17 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Für Beschlüsse des Aufsichtsrates und für die von ihm vorzunehmenden Wahlen gilt § 19 Absatz 3 und 4 entsprechend, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(5) Die Mitglieder des Präsidiums können an den Sitzungen des Aufsichtsrates mit beratender Stimme teilnehmen. Der Aufsichtsrat kann jedoch mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, die Mitglieder des Präsidiums zu einer Sitzung nicht zuzulassen.

§ 27 Haftung

Der Aufsichtsrat hat bei der Führung der Geschäfte die Sorgfaltspflichten einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung zu beachten. Bei Verletzung dieser Pflichten sind die Mitglieder des Aufsichtsrates dem Verein gegenüber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.

§ 28 Abwahl

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können aus wichtigem Grunde durch Beschluß der Mitgliederversammlung einzeln oder gemeinsam abberufen werden. Für einen solchen Beschluß ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(2) Für einen Abberufungsbeschluß der Mitgliederversammlung nach Absatz 1 ist Voraussetzung, daß der Mitgliederversammlung zuvor durch das Präsidium oder durch ein Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich ein entsprechender Vorschlag unterbreitet worden ist; der Beschluß des Präsidiums bedarf der Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder.

(3) Der Abberufungsvorschlag ist den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen. Seine Behandlung als Dringlichkeitsantrag (§ 16 Absatz 5) ist unzulässig.

4. Kapitel – Präsidium

§ 29 Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten. Darüber hinaus können höchstens zwei weitere Präsidiumsmitglieder bestellt werden.

(2) Alle oder einzelne Mitglieder des Präsidiums können hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig sein. Die hauptamtlichen Mitglieder des Präsidiums erhalten eine Tätigkeitsvergütung. Bei hauptamtlicher Tätigkeit ruht die Mitgliedschaft im Verein für die Dauer der Tätigkeit.

(3) Das Präsidium ist der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Im Außenverhältnis wird der Verein stets durch zwei Präsidiumsmitglieder gemeinsam vertreten, von denen eines ein ehrenamtlich tätiges Präsidiumsmitglied sein muß.

Das Recht der Geschäftsführung im Innenverhältnis steht den Präsidiumsmitgliedern gemeinschaftlich zu. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat kann darüber hinaus eine Geschäftsordnung erlassen, die die Verteilung der Geschäftsführungskompetenzen der Präsidiumsmitglieder einschließlich der Notwendigkeit interner Mehrheitsentscheidungen regelt. In dieser Geschäftsordnung kann auch vorgesehen werden, daß einzelnen oder mehreren Präsidiumsmitgliedern zusammen für allgemeine Aufgaben oder für bestimmte Aufgaben Einzelgeschäftsführungsbefugnis bzw. Gesamtgeschäftsführungsbefugnis eingeräumt wird.

(4) Der Umfang der gesetzlichen Vertretungsbefugnis des Präsidiums wird gemäß § 26 Absatz 2 Satz 2 BGB beschränkt. Von der Vertretungsbefugnis sind vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates ausgenommen:

a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken;

b) Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 5 oder 6;

c) Neubauten auf eigenen oder fremden Grundstücken;

d) Investitionen, die im Einzelfall einen Betrag von 500.000 Euro übersteigen. Mehrere zusammengehörige Einzelinvestitionen gelten als Gesamtheit. Ausgenommen hiervon sind Verträge zum Erwerb

von Spielerrechten;

e) Aufnahme oder Gewährung von Darlehen von mehr als 100.000 Euro, mehrere zusammengehörige Darlehen gelten als ein Darlehen;

f) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen;

g) Eingehung von Wechselverbindlichkeiten;

h) Verträge über Pensionsverpflichtungen des Vereins,

i) Kreditgewährungen im Sinne von § 89 AktG;

j) Teilnahme an börslichen und außerbörslichen Geschäften mit Wertpapieren und Derivaten aller Art. Sämtliche vorstehend genannten Handlungen und Maßnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Aufsichtsrates. Ist sie erteilt, entfällt die Beschränkung der Vertretungsbefugnis des Präsidiums.

(5) Das Präsidium ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Für Beschlüsse des Präsidiums gilt § 19 Absatz 3 entsprechend.

§ 30 Wahl

(1) Der Präsident des Vereins wird vom Aufsichtsrat gewählt. Zu dieser Wahl hat der Aufsichtsrat frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit des amtierenden Präsidenten zusammenzutreten. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Präsidenten aus seinem Amt muß der Aufsichtsrat binnen eines Monats zur Wahl eines Nachfolgers zusammentreten.

(2) Die anderen Mitglieder des Präsidiums werden dem Aufsichtsrat vom Präsidenten zur Wahl vorgeschlagen, wobei die Vorgeschlagenen nicht dem Aufsichtsrat angehören dürfen. Der Präsident muß diesen Vorschlag dem Aufsichtsrat binnen einer Woche nach seiner Wahl unterbreiten, im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds des Präsidiums aus seinem Amt binnen zwei Wochen nach diesem Zeitpunkt.

(3) Werden einer oder mehrere der nach Absatz 2 Vorgeschlagenen vom Aufsichtsrat nicht gewählt, muß der Präsident dem Aufsichtsrat binnen zwei Wochen einen neuen Vorschlag unterbreiten. Wird auch diesem Vorschlag ganz oder teilweise nicht entsprochen, so ist vom Aufsichtsrat ein neuer Präsident zu wählen.

(4) Die Amtszeit der ehrenamtlichen Mitglieder des Präsidiums beträgt drei Jahre, die Amtszeit der hauptamtlichen Mitglieder bestimmt sich nach der Dauer des Anstellungsvertrages.

(5) Scheidet der Präsident vorzeitig aus dem Amt aus, bleiben die übrigen Mitglieder des Präsidiums gleichwohl bis zum Ablauf ihrer Amtsperiode im Amt.

(6) Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen die Mitglieder des Präsidiums die Geschäfte solange fort, bis der Aufsichtsrat nach den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 ein neues Präsidium bestellt hat.

§ 31 Aufgaben

(1) Dem Präsidium obliegt die eigenverantwortliche Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Es ist für alle Aufgaben zuständig, die durch diese Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist es von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(2) Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben und Pflichten:

a) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung und Ergänzung der Tagesordnung;

b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;

c) die Aufnahme von Mitgliedern sowie gemäß § 11

Absatz 5 Satz 1 der Ausschluß von Mitgliedern;

d) die Einstellung und Entlassung des Personals sowie die Aufsicht über die Geschäftsstelle und die sonstigen Einrichtungen;

e) die Einstellung und Entlassung von haupt- und nebenberuflichen Trainern und Übungsleitern;

f) die Anhörung der Abteilungsvorstände im Rahmen deren Tätigkeit nach TEIL II dieser Satzung (Ordnungen für die Abteilungen) und die Beschlußfassung über Anträge der Abteilungsvorstände.

(3) Das Präsidium erstellt ferner den Jahresbericht und den jährlichen Finanzbericht. Letzterer besteht aus dem Jahresabschluss, dem Bericht über die wirtschaftliche Lage des Vereins und dem Finanzplan. Darüber hinaus hat das Präsidium dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, bei Vorliegen eines besonderen Grundes schon früher, über seine Geschäftsführung Bericht zu erstatten. Ein besonderer Grund liegt insbesondere bei drohenden Verlusten, Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit vor.

(4) Das Präsidium kann zur Erledigung aller Aufgaben dritte Personen heranziehen und Ausschüsse gründen.

§ 32 Haftung

Das Präsidium hat bei der Führung der Geschäfte die Sorgfaltspflichten einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung zu beachten. Bei Verletzung dieser Pflichten sind die Mitglieder des Präsidiums dem Verein gegenüber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.

§ 33 Abwahl

(1) Die Mitglieder des Präsidiums können aus wichtigem Grunde insbesondere bei schwerem Fehlverhalten, welches dem Verein nachhaltigen Schaden zufügt, durch Beschluß der Mitgliederversammlung oder des Aufsichtsrats abberufen werden. Für einen solchen Beschluß ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(2) Für einen Abberufungsbeschluß der Mitgliederversammlung nach Absatz 1 ist Voraussetzung, daß der Aufsichtsrat der Mitgliederversammlung zuvor einen entsprechenden Vorschlag unterbreitet hat. Für diesen Vorschlag ist die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrates erforderlich.

(3) Der Abberufungsvorschlag ist den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen. Seine Behandlung als Dringlichkeitsantrag (§ 16 Absatz 5) ist unzulässig.

§ 34 Wirtschaftsprüfung

(1) Die Wirtschaftsprüfung ist einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer zu übertragen, welcher einmal jährlich den vom Präsidium erstellten Jahresabschluß und den Lagebericht prüft.

(2) Der Wirtschaftsprüfer hat der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten (§ 16 Absatz 1 Nr. 3).

4. Abschnitt – Sonstiges

§ 35 Ordnungsdienstabteilung

(1) Der Verein hat eine Ordnungsdienstabteilung.

(2) Die Ordnungsdienstabteilung ist zuständig für die ordnungsgemäße Abwicklung des Veranstaltungs-Ordnungsdienstes entsprechend den gesetzlich und behördlich angeordneten Sicherheitsbestimmungen sowie der Stadionordnung.

(3) Die Abteilung wird jeweils von einem Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Diese Personen müssen über die entsprechende Sachkunde verfügen. Die Leiter des Ordnungsdienstes müssen zudem den behördlichen Anforderungen genügen.

(4) Die in Abs. 3 genannten Personen werden von der

Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums für drei Jahre gewählt.

§ 36 Inkrafttreten

(1) Vorstehende Satzung tritt nach Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit dem Inkrafttreten sind die früheren Satzungen erloschen. Die Vereinsorgane können auf der Grundlage der beschlossenen Satzungsänderung Beschlüsse fassen, die mit der Eintragung der Satzungsänderung wirksam werden. Ausgenommen von dieser Regelung ist § 29 Abs. 4. Diese Vorschrift tritt am Tage der erstmaligen Wahl des Aufsichtsrates in Kraft.

§ 37 Redaktionelle Änderungen

Redaktionelle Änderungen der Satzung, wie beispielsweise die Beseitigung von Rechtschreibfehlern oder die Einfügung fehlender Satzzeichen, können durch einen einstimmigen Beschluss des Präsidiums geändert werden.

TEIL II – ORDNUNGEN

für die Fußball-, Handball- und Tischtennisabteilung
des Vereins Borussia VfL 1900 e.V. Mönchengladbach

Präambel

(1) Träger der Vereinsabteilungen ist der Verein „Borussia VfL 1900 e.V. Mönchengladbach“, in den die Abteilungen als Sparten mit begrenzter Selbstverwaltung eingebunden sind.

(2) Satzungen und Ordnungen der Spartenverbände, die Satzung des Vereins „Borussia VfL 1900 e.V. Mönchengladbach“ – in jeweils gültiger Fassung – sowie Entscheidungen der Satzungsorgane sind für die Abteilungen bindend.

§ 1 Organe

(1) Organe jeder Vereinsabteilung sind:

1. der **Abteilungsvorstand**, der sich zusammensetzt aus

 a) dem Abteilungsleiter und

 b) dessen erstem und zweitem Stellvertreter;

2. der **Abteilungsausschuß**, der sich zusammensetzt aus

 a) dem Abteilungsvorstand,

 b) den Mitarbeitern der Abteilung und

 c) den Trainern und Übungsleitern der Abteilung, wobei Mitarbeiter der Abteilung, Trainer und Übungsleiter zusammen nicht mehr als 12 Personen sein sollen.

(2) Die Tätigkeit der Mitglieder der in Absatz 1 genannten Organe kann ehren- oder hauptamtlich sein.

§ 2 Aufgaben der Abteilungsorgane

(1) Aufgabe des **Abteilungsvorstandes** ist es,

a) die sportlichen Ziele der Abteilung – insbesondere ihrer jugendlichen Mitglieder – im Sinne der Vereinssatzung zu fördern und zu koordinieren, den Spielbetrieb zu überwachen und die damit verbundenen Führungsaufgaben zu übernehmen und durchzuführen;

b) die vom Präsidium bestimmten besonderen Zielsetzungen der Abteilung zu beachten und durchzusetzen,

c) den jeweils für ein Geschäftsjahr zu erstellenden Finanzrahmen der Abteilung dem Präsidium zur Genehmigung vorzuschlagen. Dieser Etatvoranschlag muß bis zum 31. Mai eines Jahres erstellt und in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.

(2) Aufgabe des **Abteilungsausschusses** ist es,

a) den Abteilungsvorstand zu wählen,

b) den Abteilungsvorstand zu beraten und zu unterstützen und die Satzungsziele im jeweiligen Tätigkeitsbereich nach Kräften zu verfolgen,

c) die Delegierten aus seiner Mitte zu wählen, die den Verein auf Verbandstagungen vertreten, soweit es sich um Tagungen oder Sitzungen handelt, die die direkten Interessen der Abteilung berühren und für die der Verein Delegierte entsenden kann,

d) den Abteilungsvorstand für den Abteilungsbereich vorläufig zu entlasten und die Entlastungsempfehlung in die folgende ordentliche Mitgliederversammlung einzubringen.

§ 3 Wahlen und Abstimmungen

(1) Ehrenamtliche Mitglieder des Abteilungsausschusses werden durch die Mitglieder der jeweiligen Abteilung gewählt, hauptamtliche Mitglieder werden vom Präsidium bestellt.

(2) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Abteilungsvorstan-

des werden durch den jeweiligen Abteilungsausschuß bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Ausschußmitglieder gewählt, hauptamtliche Mitglieder des Abteilungsvorstandes werden vom Präsidium bestellt.

(3) Kann die Anwesenheit von zwei Dritteln der Ausschußmitglieder nicht festgestellt werden, so ist das Präsidium zu unterrichten. Dieses hat unverzüglich eine neue Sitzung des Abteilungsausschusses einzuberufen. Diese Sitzung muß spätestens einen Monat nach dem Tag der ersten Sitzung stattfinden. Bei der erneuten Sitzung ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Ausschußmitglieder nicht mehr erforderlich, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.

(4) Für Wahlen und Abstimmungen gilt § 19 Absatz 1 bis 4 des TEILS I der Satzung entsprechend.

§ 4 Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Mitglieder des Abteilungsausschusses beträgt zwei Jahre, diejenige der Mitglieder des Abteilungsvorstandes drei Jahre.

(2) Vorbehaltlich der Regelungen der Absätze 3 und 4 ist bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines ehrenamtlichen Mitglieds des Abteilungsvorstandes oder eines ehrenamtlichen Mitglieds des Abteilungsausschusses aus ihren Ämtern auf der nächsten Sitzung des Abteilungsausschusses bzw. der nächsten Versammlung der Abteilungsmitglieder eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Die Amtszeit der hierbei Gewählten endet mit der Amtszeit der turnusgemäß Gewählten.

(3) Scheidet ein hauptamtliches Mitglied vorzeitig aus dem Abteilungsvorstand oder dem Abteilungsausschuß aus, bestellt das Präsidium binnen eines Monats ein Ersatzmitglied oder beantragt eine Ergänzungswahl.

(4) Bis zur Durchführung der Ergänzungswahl bzw. bis zur Bestellung eines Ersatzmitglieds überträgt das Präsidium das Amt des ausgeschiedenen Mitglieds einem anderen Mitglied kommissarisch.

§ 5 Sitzungen der Abteilungsausschüsse

(1) Sitzungen der einzelnen Abteilungsausschüsse finden jährlich mindestens einmal statt, und zwar spätestens zwei Monate vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins. Sie werden durch den Abteilungsleiter geleitet, im Verhinderungsfalle durch seinen 1. Stellvertreter.

(2) Der Abteilungsvorstand kann jederzeit eine außerordentliche Sitzung des Abteilungsausschusses einberufen, wenn es ihm im Interesse der Abteilung notwendig erscheint. Eine außerordentliche Sitzung des Abteilungsausschusses ist einzuberufen, wenn zwei Drittel der Ausschußmitglieder dies verlangen. Auch das Präsidium kann jederzeit außerordentliche Ausschußsitzungen einberufen.

(3) Die Sitzungen des Abteilungsausschusses sind mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen; sollen Wahlen stattfinden, beträgt die Frist drei Wochen.

(4) Die Mitglieder des Präsidiums können beratend an den Ausschußsitzungen teilnehmen.

§ 6 Anträge

(1) Anträge, mit denen sich der Abteilungsausschuß befassen soll, sind dem Abteilungsvorstand bis spätestens eine Woche vor der Sitzung des Abteilungsausschusses schriftlich vorzulegen.

(2) Durch den Abteilungsausschuß angenommene Anträge sind unverzüglich dem Präsidium vorzulegen. Dieses muß sie als Abteilungsanträge in die nächste ordentliche Mitgliederversammlung einbringen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung tritt nach Beschlußfassung als TEIL II der Satzung in Kraft. Zugleich tritt die am 26. März 1987 beschlossene Abteilungsordnung außer Kraft.